

502 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (496 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Durch die 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 211/1986, wurde das Prinzip der Schulpartnerschaft auf jene Schulformen ausgedehnt, an denen kein Schulgemeinschaftsausschuß einzurichten ist. Als neugeschaffene Einrichtungen dieser erweiterten Schulpartnerschaft dienen in den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, die Klassenforen und die Schulforen dem Gedanken der Schulpartnerschaft. Ein Jahr Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen hat gezeigt, daß die Mitbestimmungs- und Beratungsrechte Zustimmung gefunden haben, jedoch Verbesserungen im formalen Bereich möglich und notwendig sind.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

1. Vereinfachung der Wahlvorgänge für die Wahl des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters;
2. Eröffnung erleichterter Möglichkeiten für die Elternvereine, Wahlvorsitzende zu bestellen;
3. Effizienzsteigerung für die Sitzungen der Klassen- und Schulforen durch Hinzuziehung von Personen mit speziellen Sachkenntnissen;
4. Bessere Nutzung des Unterrichtsjahres durch Verlegung der Beurteilungskonferenz in die

zweite Woche vor Ende des Unterrichtsjahres.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. März 1988 der Vorberatung unterzogen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Matzenauer, Bayr, Mag. Karin Praxmayer, Mrkvicka, Stricker, Mag. Dr. Höchtl und der Ausschußobmann Mag. Schäffer.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer einstimmig angenommen.

Bemerkt wird, daß die §§ 35, 55 und 63 a des Gesetzentwurfes den besonderen Beschlußerfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG unterliegen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (496 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien 1988 03 17

Elmecker
Berichterstatter

Mag. Schäffer
Obmann

∕.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 496 der Beilagen

Dem Art. I wird folgende Z 14 angefügt:

14. Im § 68 tritt in der lit. w an die Stelle des Punktes ein Beistrich und wird folgende lit. x angefügt:

„x) Zustimmung zur Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe gemäß § 31 c Abs. 3 letzter Satz.“